

SR Mag. Dr. Leopold-Michael Marzi

Leiter der Rechtsabteilung des AKH Wien
p. A. Sieveringer Str. 275/5
1190 Wien

Auftraggeber des Gutachtens:

**öanpt – Österr. Arbeitsgemeinschaft für nephrologische Pflege und
Dialysetechnik**

Präsidentin: Claudia Mayer

Alserstrasse 4

A - 1090 Wien

Wien, 4. 12. 2011

G U T A C H T E N

Ultraschallunterstützte Prüfung der optimalen Position einer Dialyse-Shunt-Nadel – eine mögliche Aufgabe des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege?

I. Fragestellung

Eine der Aufgaben des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (im Folgenden kurz: DGKP - Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal) sowie des Dialysefachpersonals (Sonderausbildung) ist die Punktion der Dialyseshunt. Impliziert ist damit auch die korrekte Lage der Dialylenadel im Shunt. Dies wird seit Jahrzehnten mit viel Erfahrung, Können und Wissen durchgeführt.

Seit einigen Jahren sind am Medizinproduktemarkt handliche Ultraschallgeräte erhältlich, die es ermöglichen, die ideale Position einer Shuntnadel bei der Dialyse festzustellen bzw. deren Position eventuell zu korrigieren.

Aus rechtlicher Sicht stellt sich nun die Frage, ob die so ermöglichte Prüfung eine erlaubte Tätigkeit im Rahmen der Berufsausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ist.

II. Rechtslage

Die Anwendung von Ultraschall (US) ist in der bildgebenden Diagnostik seit vielen Jahren weit verbreitet. Sie wird von Ärzten angewandt, um sich im wahrsten Sinne des Wortes ein Bild vom Gesundheitszustand eines Menschen zu machen, etwa um im Rahmen der pränatalen Diagnostik das ungeborene Kind im Mutterleib auf Fehlbildungen hin zu untersuchen.

Sowohl die Führung des Schallkopfes als auch die Diagnose werden in diesem Fall vom Arzt durchgeführt.

Auch im Bereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege werden jetzt schon verschiedene Untersuchungen z. B. Oszillographie und Carotis-Doppler durch DGKS durchgeführt. Die erzeugten Kurven, Bilder und Berechnungen aber dann vom Arzt befundet.

Anm.: Die Oszillographie ist ein Verfahren zum Nachweis und zur Lokalisation von peripheren arteriellen Durchblutungsstörungen.

Der Carotis-Doppler ist ein Ultraschallverfahren, das die Carotis-Arterien untersucht. Dargestellt wird die Durchgängigkeit – ev. Verengungen, Plaques... - der Carotiden.

Ein anderes Beispiel ist die Restharnmessung nach Harnkatheter mittels US, die ebenfalls in manchen Krankenanstalten durch DGKS durchgeführt wird.

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) wurde 1997 in Kraft gesetzt und seither wiederholt novelliert. Auch in der neuesten Fassung findet sich kein Hinweis, dass die in Frage stehende Tätigkeit dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zugeordnet wäre oder sein könnte. Aber auch kein Hinweis, der dies ausschließen würde.

Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass es dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nicht gestattet wäre, die in Rede stehende Tätigkeit auszuüben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber sich bis dato gar nicht mit der (noch dazu erst sehr kurz existierenden) Situation beschäftigt hat.

III. Rechtliche Beurteilung

Zunächst ist zu fragen, was der Zweck der erst seit einigen Jahren möglichen ultraschallbasierten Prüfung sein soll.

Unzweifelhaft steht bei einer so wichtigen Behandlung wie der Dialyse das Wohlbefinden des Patienten in all seinen Dimensionen im Vordergrund. Da etwa das Recht auf möglichst schmerzfreie Behandlung ein zentrales Patientenrecht ist, kann unschwer argumentiert werden, dass die gegenständliche, neu entwickelte Methode nicht geeignet ist, den idealen Sitz der Nadel zu überprüfen.

Ein weiteres Argument, dass der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege diese Tätigkeiten durchführen darf, wäre die umfassende Auslegung des Begriffs „Qualitätssicherung“. Die vom Rechtsträger der Dialyseeinrichtung geschuldete Leistung soll in möglichst hoher Qualität angeboten werden, was klarerweise nur dann möglich sein wird, wenn alle nötigen Teilschritte exakt und richtig erfolgen. Der US dient hier nur als Unterstützung in der Arbeit des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege. Eine falsch sitzende Nadel kann die geschuldete Leistungserbringung enorm gefährden.

Anm.: Eine nicht korrekt liegende Nadel kann auch ein Hämatom erzeugen! → Ein Hämatom kann Druck von außen auf den Shunt machen → Ein Druck auf den Shunt verengt das Gefäß → Dies kann wiederum im schlimmsten Fall zu einem Verschluss führen.

Ein Hämatom lässt sich nicht 100% - gerade bei sehr jungen und zarten Shunts - vermeiden, mit Hilfe der Erfahrung, Wissens und Könnens der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson... und des Ultraschalls fast immer!

Am bedeutendsten ist jedoch die Tatsache, dass bildgebende Verfahren jeder Art nicht mit medizinischer Anwendung gleichzusetzen sind. So werden Röntgenapparate etwa auch in der Materialprüfung und generell in der Technik eingesetzt, ohne dass irgendwer argumentieren würde, dass hier auch nur in Randbereichen ein Berührungspunkt zur Medizin bestünde.

IV. Rechtliche Schlussfolgerungen

Es folgt aus den oben genannten Argumenten zwanglos, dass dieses durch technische Fortentwicklung entstandene neue Tätigkeitsfeld auch dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege übertragen werden kann, da es keinerlei Überschneidungen mit der ärztlichen Tätigkeit gibt und vor allem keine diagnostische Tätigkeit ausgeübt wird, sondern die Ultraschalltechnik lediglich dazu benützt wird, um das Patientenwohl und die Qualität der Behandlung zu erhöhen. Da der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Erlassung des GuKG noch gar keine Kenntnis von diesem Verfahren haben konnte, war er auch nicht in der Lage, den Sachverhalt zu regeln. Dessen ungeachtet besteht auch kein Anlass, diese Tätigkeit explizit im Gesetz zu regeln.

SR Mag. Dr. Leopold-Michael Marzi